

Stellungnahme des Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft

zum Zweiten Diskusstextentwurf vom 03.09.2018 des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschaftsrechts“

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft ist ein multiprofessioneller Zusammenschluss von Verbänden, Organisationen und Einzelpersonen, die bundesweit im Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften oder an den Schnittstellen zu diesen Aufgaben tätig sind. Vertreten sind Praxis und Wissenschaft, alle Formen der Vormundschaft, soziale Dienste, erzieherische Hilfen und die Familiengerichtbarkeit. Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft ist anerkannter Dreh- und Angelpunkt der Diskussion um die Entwicklung und Qualität der Vormundschaft und Pflegschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

I. Vorbemerkung

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft begrüßt die geplante, umfassende Reformierung des Vormundschaftsrechts einhellig. Die Reform ist bereits seit längerer Zeit angekündigt. Das Bundesforum betont die Erwartung einer **baldigen Beratung und Verabschiedung** des neuen Rechts: Die „kleine Vormundschaftsreform“ 2011 hat zu steigender Bedeutung der Vormundschaften und Pflegschaften für die betroffenen Kinder geführt und wesentliche Umstrukturierungen im Personalkörper und der Organisation der Jugendämter, teilweise auch der Vereine, zur Folge gehabt. Zwar werden Zahlen zur beruflichen Einzelvormundschaft, Vereins- und ehrenamtlichen Vormundschaft nicht erhoben. Besonders in Folge der großen Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten erstarkten aber die Bemühungen um einen Ausbau auch der ehrenamtlichen Vormundschaft. Auch sind 2012 für die berufliche Einzelvormundschaft von einem Berufsverband Standards als Beitrag zur Qualitätsentwicklung vorgelegt worden.¹ Diese Veränderungen, die mit Neueinstellungen, veränderten Qualifikationen und organisatorischen Herausforderungen verbunden waren, haben eine grundsätzliche Offenheit für Weiterentwicklung und Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft mit sich gebracht. Ein weiteres Zuwarten würde die Möglichkeiten verspielen, hier durch die „große“ Vormundschaftsreform noch anzuknüpfen.

Es soll zudem vorausgeschickt werden, dass das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft einhellig für eine **bundesweite, flächendeckende Präsenz aller vier Formen der Vormundschaft** – ehrenamtliche, berufliche, Vereins- und Amtsvormundschaft – eintritt. Die gesetzliche Aufzählung allein (§ 1775 BGB-E) wird den Erhalt und Ausbau der Vielfalt der Vormundschaftsformen nicht sichern können. Es sind deutliche **Signale und Programme**

¹ Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche – BVEB - e.V.: <https://www.verfahrensbeistand-bag.de/infos-fuer-ergaenzungspfleger-und-vormuender/standards.htm>.

vonseiten des Bundes sowie **angemessene Vergütungsregelungen** vonnöten, um die ausdrückliche Intention des Entwurfs umzusetzen, dass die „anderen Vormünder neben dem in der Praxis als Amtsvormund vorherrschenden Jugendamt gestärkt“ werden sollen (Zweiter Diskussteilentwurf, S. 74). Ein kooperatives Neben- und Miteinander der verschiedenen Vormundschaftsformen wird vom Bundesforum als positive Bedingung für Qualitätsentwicklungsprozesse gesehen. Zum einen haben die vormundschaftsführenden Vereine mit ihren gegenüber öffentlichen Jugendhilfeträgern freieren Gestaltungsmöglichkeiten und dem Vorhalten einer eigenen Infrastruktur besondere Möglichkeiten, die Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft voranzutreiben. Zum anderen bieten die ehrenamtliche und auch die berufliche Einzelvormundschaft Möglichkeiten des individuellen Zuschnitts und der Zeitgestaltung in der Vormundschaft/Pflegschaft, die den Kindern und Jugendlichen entgegenkommen können. Schließlich ist das Vorhandensein verschiedener Vormundschaftsformen auch eine Grundlage dafür, die mit dem vorliegenden Entwurf ausdrücklich angestrebte verbesserte Auswahl eines geeigneten Vormunds im Einzelfall zu ermöglichen.

Das Bundesforum nimmt im Folgenden zu ausgewählten Vorschriften des Entwurfs Stellung, die sich auf die Personensorge beziehen. Die vermögensrechtlichen Vorschriften, die künftig im Betreuungsrecht angesiedelt sein werden, werden hier nicht betrachtet. Auch notwendige Anpassungen im SGB VIII und FamFG werden hier nicht insgesamt betrachtet.

Die grundsätzliche Zielrichtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird insgesamt begrüßt, insbesondere:

- die **übersichtlichere Gliederung** und verständlichere Formulierung des Gesetzestextes einschließlich der angekündigten **Ansiedelung der zahlreichen Vorschriften zur Vermögenssorge im Betreuungsrecht**
- die **Stärkung der Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen**, durch die Zuerkennung von eigenständigen Rechten und die explizitere Betonung der vormundschaftlichen Pflichten zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und Anerkennung ihrer wachsenden Selbstständigkeit und Autonomie
- die **Stärkung des Kooperationsgedankens zwischen Vormund*innen/Pfleger*innen² und Erziehungspersonen** und die Einführung eines Spektrums von Möglichkeiten des **geteilten Sorgerechts**.

Die Realisierung dieser Ziele wird als wichtiger Beitrag zur Förderung der Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen durch die Vormundschaft/Pflegschaft gesehen. Das Bundesforum betont vorausschauend, dass die Praxisentwicklung in der Vormundschaft/Pflegschaft auf der Grundlage einer Vormundschaftsreform – wie auch in anderen Bereichen – der Unterstützung durch **Modellprogramme und begleitende Forschung** benötigt.

Auch wird darauf hingewiesen, dass die im vorliegenden Zweiten Diskussteilentwurf vorgesehene **Stärkung der Aufsicht des Familiengerichts** sehr voraussetzungsvoll wäre und **erhebliche Zweifel** daran bestehen, weil die angestrebten Veränderungen Umstellungen im

² In diesem Text steht die weibliche Form zusammen mit dem Sternchen für alle Geschlechterrollen und Geschlechteridentitäten.

Aufgabenprofil der Rechtspflege erfordern würden, die realistisch nicht zugleich zu erwarten sind. Aus Sicht des Bundesforums wird ohne diese eine folgenlose Pflicht-Beteiligung für die Kinder/Jugendlichen eingeführt.

Der Zweite Diskussionsteilentwurf setzt anspruchsvolle Ziele und will insgesamt die persönliche Verantwortung der Vormund*innen und Pfleger*innen für die Förderung der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen stärken. Es soll in dieser Vorbemerkung abschließend betont werden, dass **diese Ziele keinesfalls ohne zeitliche, personelle und letztlich finanzielle Ressourcenentwicklungen erreicht werden können.**

Im Folgenden werden – zusammengefasst zu Themenblöcken – ausgewählte Vorschriften im Detail betrachtet:

II. Einführung von Rechten der Kinder sowie expliziteren Pflichten und Rechte des Vormunds*: §§ 1789, 1790, 1791, 1796 BGB-E

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft begrüßt einhellig und mit großer Freude die **Einführung von eigenständigen Rechten der Kinder/Jugendlichen** in § 1789 BGB-E. Der Rechkatalog erscheint überzeugend. Es soll lediglich die Frage gestellt werden, ob das „Recht auf Kontakt mit dem Vormund“ nicht passender unter Nr. 6 untergebracht werden sollte, da die anderen Rechte qualitative Maßstäbe für die Erziehung und den Umgang mit dem Kind/Jugendlichen setzen. Auch die Vorschriften §§ 1790, 1791, 1796 Abs.1 BGB-E zur Sorge und Amtsführung der Vormund*in werden insgesamt als gelungen betrachtet: Die explizite Ausführung, dass die Vormundschaft/Pflegschaft **„unabhängig im Interesse des Mündels“** zu führen ist in § 1791 Abs. 1 BGB-E, macht unmissverständlich deutlich, dass Vormund*innen und Pfleger*innen der volle Spielraum zur Vertretung der Interessen des individuellen Kindes zur Verfügung steht und sie dabei **keinen limitierenden Regeln oder Eigeninteressen des Vereins oder der Behörde unterliegen**, wie bspw. einem Interesse an Kostenbegrenzung schon bei der Antragstellung auf Hilfen zur Erziehung oder einer Regel, dass Bereitschaftspflegefamilien ein Kind nicht auf Dauer aufnehmen dürfen. Das Bundesforum betont die deutliche Zustimmung zur Unabhängigkeit bei der Interessenwahrnehmung des Kindes und weist dabei gleichzeitig auf die **Forderung nach einer verlässlichen Qualitätsentwicklung** in der Vormundschaft/Pflegschaft hin. Die **Entwicklung von Standards** bspw. in Bezug auf Informationspflichten, auf die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Erziehungspersonen, die Kooperation mit anderen Diensten usw. stellt die Unabhängigkeit von den Interessen des Dienstherrn oder Arbeitgebers bei der Entscheidungsfindung nicht infrage. Es wird vorgeschlagen, diesen wichtigen Aspekt in die Begründung des späteren Referentenentwurfs aufzunehmen.

Auch die explizite Spiegelung der kindschaftsrechtlichen Bestimmung des § 1626 Abs.2 BGB zur **Berücksichtigung und Förderung der wachsenden Autonomie und des Verantwortungsbewusstseins** der Kinder und Jugendlichen in § 1791 Abs. 2 BGB-E ist hilfreich für eine Weiterentwicklung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Vormundschaft/Pflegschaft.

In Bezug auf § 1791 Abs. 3 BGB-E, der die Formulierung des gegenwärtigen § 1793 Abs. 1a BGB zu den **Kontaktpflichten der Vormund*innen** aufnimmt, wird darauf hingewiesen, dass die bestehende Norm sowohl vonseiten der Rechtspflege als auch der Vormundschaft immer wieder mit einer gewissen Starre interpretiert wird und so zum Nachteil einer kindgerechten Entwicklung der Beziehung zwischen Vormund und Kind/Jugendlichem geraten kann: Immer wieder fordern Kinder und Jugendliche, die bspw. langjährig in Pflegefamilien leben, Mitbestimmung bei der Kontaktgestaltung und „Normalität“ für ihr Familienleben ein. Druck seitens der Rechtspflege oder der Vormundschaft selbst, den gesetzlichen Pflichten nachkommen zu müssen und mangelndes Bewusstsein für die von der Vorschrift vorgesehenen Entscheidungsspielräume können sich nachteilig auf die Beziehungsgestaltung auswirken. Daher wird vorgeschlagen, in der Begründung noch einmal explizit darauf hinzuweisen, dass **Anforderungen, die sich im individuellen Fall stellen**, bei der Häufigkeit und Gestaltung der Kontakte berücksichtigt und gegenüber dem Familiengericht begründet werden sollten.

Mit Blick auf § 1796 Abs. 2 BGB-E haben die Erfahrungen der Mitglieder des Bundesforums gezeigt, dass Ausbildungsverträge heutzutage regelmäßig mit Fristen deutlich unter einem Jahr gekündigt werden können. Insofern ist eine vertragliche Verpflichtung zu einem Ausbildungsverhältnis über ein Jahr hinaus der sehr seltene Ausnahmefall. Trotz der meist nicht über ein Jahr hinaus bestehenden Bindungspflichten der Verträge bestehen hier in der Praxis Unsicherheiten, ob bei prinzipiell mehrjährigen, aber kündbaren Ausbildungsverträgen Genehmigungen einzuholen sind. Dies sollte mindestens in der Begründung des Entwurfs geklärt werden.

III. Aufteilung von Sorgerechtsanteilen und Zusammenspiel von Vormund*in und Pflegeperson: §§ 1777, 1778, 1793, 1794, 1797, 1798 BGB-E.

In den §§ 1777, 1778 und 1798 BGB-E sind verschiedene Möglichkeiten der Aufteilung von Sorgerechtsanteilen und Entscheidungsbefugnissen zwischen Vormund*in, ergänzender Pfleger*in und Erziehungspersonen vorgesehen. Dieser Fächer an Möglichkeiten erkennt an, dass im Leben der betroffenen Kinder und bei ihrer Erziehung Situationen und Bedarfe entstehen, die eine **geteilte bzw. gemeinsame Verantwortungsübernahme** erfordern. Die Vorschriften sollen unterschiedlichen Situationen gerecht werden:

- § 1798 BGB-E überträgt das kinschaftsrechtliche Prinzip des § 1688 BGB, das Pflegepersonen in Fragen des täglichen Lebens eine Entscheidungsbefugnis einräumt, explizit auch in das Vormundschaftsrecht.
- § 1778 BGB-E geht darüber hinaus, indem Pflegepersonen Sorgerechtsbereiche formell übertragen werden können, allerdings in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung nur gemeinsam mit dem Vormund (§ 1778 Abs. 2 BGB-E).
- § 1777 BGB-E ermöglicht, dass eine zusätzliche Pfleger*in für bestimmte Angelegenheiten bestellt wird, wenn eine ehrenamtliche Vormund*in diese nicht allein bewältigen kann.

Im Kern zielen die drei Vorschriften auf unterschiedliche Situationen, dabei können **Überlappungen** entstehen, die jedoch **kein wesentliches Problem** darstellen. Die Entscheidung, welche Möglichkeit gewählt wird, kann nach jeweiligen zentralen Anliegen fallen.

§ 1777 BGB-E – Zusätzliche*r Pfleger*in

Die Vorschrift des § 1777 BGB-E ist eine gute Möglichkeit, um geeigneten und/oder dem Kind nahestehenden Personen die Übernahme einer Vormundschaft zu erleichtern. Gegenüber dem ersten Diskussionsentwurf³ ist die Vorschrift erweitert worden: Dass die „zusätzliche Pfleger*in“ nur mit Einverständnis der Vormund*in bestellt werden kann und die Auffassung der Vormund*in bei Entscheidungen der Pfleger*in zu berücksichtigen ist (§ 1793 Abs. 3), macht deutlich, dass eine für das Kind förderliche Wahrnehmung der Sorge auf Abstimmung und Konsens angewiesen ist. Einschränkungen der Möglichkeiten einer Vormund*in bspw. die Details finanzieller Angelegenheiten zu regeln bedeuten schließlich nicht, dass die Vormund*in sich nicht eine Meinung zu finanziellen Angelegenheiten bilden kann und Anspruch auf entsprechende Erklärungen hat. Allerdings sollte zur Verdeutlichung eine **Verweisung auf § 1793 Abs.3 BGB-E** erfolgen.

Entschiedene Zweifel werden aus dem Bundesforum jedoch daran angemeldet, dass bei Unstimmigkeiten nach § 1794 BGB-E das **Familiengericht in der Sache entscheiden** soll (s. zu § 1794 auch weiter unten). Denn eine zusätzliche Pfleger*in sollte in ihren Möglichkeiten, eigenständig zu handeln, nicht zu sehr eingeschränkt werden. Die Verpflichtung zur Abstimmung mit der Vormund*in ist ausreichend und würde durch die Möglichkeit, wegen jeder Unstimmigkeit das Familiengericht anzurufen, eher ausgehebelt. Auch unterliegt die zusätzliche Pfleger*in ohnehin der Aufsicht des Familiengerichts. Schließlich ist nach dem vorliegenden Entwurf die Entlassung der zusätzlichen Pfleger*in auf Antrag und von Amts wegen aus Gründen des Kindeswohls möglich. Die „Einladung“, das Familiengericht bei unterschiedlichen Auffassungen anzurufen, untergräbt insgesamt eher die Abstimmungsverpflichtungen, führt dazu, dass die Übernahme einer solchen Pflegschaft wenig attraktiv erscheint und belastet die Familiengerichte.

Unklar erscheint zudem, warum die Pfleger*in der eigenen Entlassung zustimmen muss. Eine Anhörung der Pfleger*in, ob deren Tätigkeit entbehrlich ist, weil der Vormund diese Aufgabe inzwischen umfänglich wahrnehmen kann, mag sinnvoll sein; es bedarf jedoch zur Entlassung nicht unbedingt der Zustimmung der zusätzlichen Pfleger*in.

§ 1798 BGB-E Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson

Die Vorschrift des § 1798 BGB-E überträgt das bewährte kindschaftsrechtliche Prinzip aus § 1688 BGB, das den im Alltag verantwortlichen Erziehungspersonen Entscheidungsbefugnisse in eben diesem Alltag zuspricht, explizit in das Vormundschaftsrecht.

³ BMJV, Diskussionsentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts vom 1. August 2018.

§ 1778 BGB-E Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson

Die Norm sollte laut erstem Diskussionsteilentwurf ermöglichen, dass „*in geeigneten Fällen [...] der Pflegeperson vom Familiengericht bestimmte Sorgeangelegenheiten zur alleinigen Entscheidung und Verantwortung übertragen werden, wenn hierüber Einvernehmen zwischen Vormund und Pflegeperson besteht und die Übertragung dem Wohl des Mündels dient*“ (Erster Diskussionsteilentwurf, S. 20). Insbesondere für den Bereich der Gesundheitsfürsorge erscheint eine solche Möglichkeit sinnvoll. Hier gibt es nach Erfahrungen der Praxis aufseiten aller Beteiligten einschließlich der Ärzt*innen immer wieder große Unsicherheiten bzgl. der Reichweite der Alltagsorge (nach § 1688 BGB resp. zukünftig 1798 BGB-E) und der ggf. vorliegenden Bevollmächtigungen der Pflegeeltern durch die Vormund*in/Pfleger*in.

Im zweiten Diskussionsteilentwurf wurde die Norm jedoch in einer Weise weiterentwickelt, die dem Zweck einer größeren Klarheit im Alltag zuwiderläuft. Es wird nun getrennt zwischen der Übertragung von Sorgeangelegenheiten nach Abs. 1 und „Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung“ sind. Diese sollen nach Abs. 2 nicht mehr den Pflegepersonen allein übertragen werden sollen, sondern den Pflegepersonen gemeinsam mit der Vormund*in (s. auch § 1793 Abs. 4).

Eine solche Übertragung „gemeinsam mit der Vormund*in“ **löst jedoch gerade nicht den Bedarf der Praxis nach größerer Klarheit** (gerade auch gegenüber Ärzt*innen und anderen Helfer*innen aus dem Gesundheitswesen). Vielmehr ergäbe sich lediglich ein erhöhter Formalisierungsgrad gegenüber der Alltagsorge oder einer Sorgerechtsvollmacht, der aber nicht zu größerer Klarheit führen wird. Denn das Familiengericht kann zu einem gegebenen Zeitpunkt nicht voraussehen, *welche* Angelegenheiten zukünftig für das Kind/den/die Jugendliche*n von erheblicher Bedeutung sein werden. Bspw. kann eine Impfung, die möglicherweise i.d.R. unter Abs. 1 fallen würde, in Verbindung mit einer später auftretenden Allergie oder Immunschwäche erhebliche Bedeutung für das Kind oder die Jugendliche* annehmen. Üblicherweise werden daher so genannte „Wirkungskreise“ an Pfleger*innen übertragen, etwa das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht, Hilfen zur Erziehung zu beantragen und die Gesundheitsfürsorge. Die einzig ersichtliche und praktikable Lösung für die Familiengerichte bestünde entsprechend darin, nach Abs. 1 einen Wirkungskreis zu übertragen und nach Abs. 2 die (möglichen) Angelegenheiten erheblicher Bedeutung in abstrakter Weise von diesem Wirkungskreis auszunehmen. Es würde also bspw. die Gesundheitsfürsorge nach Abs. 1 auf die Pflegeperson übertragen und nach Abs. 2 würden „erhebliche Angelegenheiten“ der Gesundheitsfürsorge ausgenommen und nur gemeinsam mit der Vormund*in übertragen. In Reaktion auf diese – doch eher schwer verständliche – Lösung würde das absicherungsgewohnte Gesundheitswesen weiterhin dazu tendieren, immer alle Unterschriften aller sorgeberechtigten Personen einzuholen, sodass es zu keiner Erleichterung im Alltag käme.

Absicht der Einführung des Abs. 2 ist es laut Begründung, die Rechte der Pflegeperson nicht über Gebühr auszuweiten: Im Unterschied zur elterlichen Sorge und der Konstellation des

§ 1630 Abs. 1 BGB, nach dem die elterliche Sorge sich eben nicht auf Angelegenheiten erstreckt, für die eine Pfleger*in bestellt ist, „*hat an Stelle der Eltern der Vormund als ein vom Staat eingesetzter und durch das Familiengericht beaufsichtigter Amtsträger die Verantwortung. In Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für den Mündel muss die Verantwortung des Vormunds daher als gemeinsam mit der Pflegeperson auszuübende Verantwortung erhalten bleiben*“ (Zweiter Diskusstentwurf, S. 115). Diese Begründung überzeugt jedoch nicht. Schließlich erfolgt die Übertragung von Sorgerechtsanteilen auf eine Pflegeperson ebenfalls seitens des Staates und diese unterliegt selbstverständlich genauso wie der Vormund der Aufsicht des Familiengerichts.

Nachvollziehbar, aber nicht praktikabel wäre die (in der Begründung nicht explizit erklärte Absicht), die **Verantwortung bei für das Kind wichtigen Entscheidungen auf mehrere Schultern zu verteilen** und hierbei die Stellung der alltagsnahen Pflegeperson (und in diesem Fall gleichzeitig Pfleger*in nach 1778 BGB-D) und der alltagsfernen Vormund*in als gegenseitige Ergänzung zu sehen. Der Diskusstentwurf betont die Notwendigkeit der gegenseitigen Rückkopplung bei Entscheidungen schließlich auch an anderer Stelle, indem die Vormund*in bspw. auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen hat und ihre Auffassungen einbeziehen soll (§ 1797 Abs. 1 BGB-E).

Aus Sicht des Bundesforums sollte daher die Übertragung einer teilweisen Sorgeverantwortung auf die Pflegeperson dieser auch die volle Entscheidungsverantwortung in diesem Bereich übergeben werden. Um eine Abstimmung mit der Vormund*in zu gewährleisten, erscheint ein **Gebot** an die Pflegeperson als Pfleger*in nach § 1778 BGB-E, **die Auffassung der Vormund*in einzubeziehen ausreichend**, - entsprechend dem Kooperationsgebot in § 1793 Abs. 2 BGB-E. Die Entscheidung verbliebe nach diesem Vorschlag letztlich bei der Pflegeperson, der als Pfleger*in bestimmte Sorgerechtsangelegenheiten bzw. -bereiche übertragen wurden (vgl. nochmals § 1778 BGB-E). Das erscheint aus Sicht des Bundesforums durchaus vertretbar, insbesondere da die Schwelle der Übertragung von Sorgerechtsanteilen auf die Pflegeperson ohnehin hoch ist, da sie nur mit Zustimmung des Vormunds durch das Familiengericht erfolgen kann.

Insgesamt schlägt das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft daher vor, **Abs. 2 der Vorschrift § 1778 BGB-E sowie entsprechend § 1793 Abs. 4 BGB-E zu streichen**. Im Sinne einer gegenseitigen Abstimmung könnte die Vorschrift jedoch wie § 1777 BGB-E ergänzt werden durch eine Abstimmungsverpflichtung in § 1793 BGB-E und eine Verweisung auf diese Vorschrift oder durch einen Satz entsprechenden Inhalts, etwa: „Die zum Pfleger bestellte Pflegeperson soll die Auffassung des Vormunds bei Entscheidungen, die für den Mündel von erheblicher Bedeutung sind, einbeziehen.“

Exkurs:

Als Mindermeinung im Bundesforum wird von zwei Personen/Institutionen im Bundesforum vertreten, die gemeinschaftliche Verantwortung für Sorgeangelegenheiten von Pflegeperson und Vormund*in solle wie im § 1778 BGB-E erhalten bleiben. In diesem Falle würde selbst-

verständlich eine familiengerichtliche Entscheidung bei Dissens erforderlich, entweder als Übertragung an eine*n Sorgerechtsinhaber*in oder in der Sache.

§ 1793 BGB-E Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit von Vormund*in und Pfleger*in

Die deutliche Aufforderung zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit ist als explizites Kooperationsgebot hilfreich als Grundlage für die Weiterentwicklung einer Praxis, die Abstimmungsprozesse bewusst organisiert. Wie oben ausgeführt, wird vorgeschlagen, Abs. 4 der Vorschrift zu streichen und ggf. durch einen neuen Wortlaut zu ersetzen.

§ 1797 BGB-E Verhältnis zwischen Vormund*in und Pflegeperson

Als multidisziplinäres Gremium begrüßt das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft dieses **Kooperationsgebot**. Die Norm anerkennt zum einen, dass Entscheidungen, die das Kind/die Jugendliche*n betreffen, immer auch Auswirkungen auf Leben und Abläufe der unmittelbaren Erziehungspersonen haben, insbesondere in der Pflegefamilie, in der das Privatleben betroffen ist, abgeschwächt auch in Einrichtungen über Tag und Nacht. Daher ist die Muss-Vorschrift, auf die Belange der Pflege- oder Erziehungsperson (Abs. 3) Rücksicht zu nehmen, angemessen.

Zum anderen verdeutlicht die Norm, dass auch die Auffassungen der Personen, die das Kind/die Jugendliche*n im Alltag erziehen, von der Vormund*in bei Entscheidungen erfragt und einbezogen werden sollen. Auch dieses Gebot wird begrüßt. Denn in der Praxis lassen sich immer wieder Einzelfälle beobachten, in denen es Vormund*innen bzw. Pfleger*innen schwer fällt, sich mit Auffassungen der Pflege- oder Erziehungspersonen auseinanderzusetzen, obwohl es offensichtlich nicht ohne Schaden bleiben kann, die Auffassungen der unmittelbaren Erziehungspersonen zu Fragen der Entwicklung und Förderung des Kindes/der Jugendliche*n bei wichtigen Entscheidungen außer Acht zu lassen. Nur hingewiesen werden soll darauf, dass das Kooperationsgebot aus Sicht des Bundesforums keine Einbahnstraße ist und nur zu einer verbesserten Praxis der Abstimmung führen kann, wenn auch Pflege- und Erziehungspersonen ihrerseits bereit sind, sich mit den Entscheidungsgründen der Vormund*in zu befassen.

Das Gebot, auch Belange und Auffassungen von **Personen, die eine ambulante Hilfe zur Erziehung nach § 35 SGB VIII** leisten, bei vormundschaftlichen Entscheidungen einzubeziehen, wird im Bundesforum **abgelehnt**. Die Belange dieser Personen sind nicht in gleichem Maße betroffen wie die von Pflegeeltern oder Erziehungspersonen. Deren Auffassungen wird die Vormund*in selbstverständlich ggf. ebenso erfragen und einbeziehen wie die der Fachkräfte des ASD oder PKD. Es erscheint jedoch **nicht angemessen, eine bestimmte Hilfe zur Erziehung** hier derartig hervorzuheben und **mit den Erziehungspersonen im Alltag gleichzustellen**. Ebenso gut könnte die Vormund*in gesetzlich angehalten werden, die Auffassung von

Therapeut*innen, Ärzt*innen usw. einzubeziehen. Das Bundesforum schlägt daher vor, § 1797 Abs. 3 Nr. 2 zu streichen.

§ 1794 Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten

Bei gemeinsamer Sorgeverantwortung, wie ihn der vorliegende Entwurf in mehreren Varianten zwischen Vormund*in und Pfleger*in vorsieht, stellt sich die Frage nach dem Umgang mit Meinungsverschiedenheiten. Der vorgesehene § 1794 BGB-E knüpft an der gegenwärtigen Regelung des § 1798 BGB an, die vorsieht, dass das Familiengericht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Vormund*innen in der Sache entscheiden soll, während Ergänzungspfleger*innen nach § 1909 gegenwärtig in ihrem Bereich eigenständig agieren. Zum § 1798 BGB findet sich keine neuere Rechtsprechung, was wohl damit zusammenhängt, dass die Bestellung von Gegen- und Mitvormündern heutzutage selten vorkommt.⁴ Die in Anlehnung an den § 1798 BGB gewählte Lösung, die jeweils bestellten Pfleger*innen nach § 1777 BGB-E und 1778 BGB-E nicht nur auf Einbeziehung der Vormund*in zu verpflichten, sondern bei mangelndem Konsens den Gerichtsweg zu eröffnen, um eine Entscheidung in der Sache zu erwirken, ist aus Sicht des Bundesforums nicht geeignet, denn:

- Das Familiengericht hat die **selbstständige Amtsführung der Vormund*innen oder Pfleger*innen** zu respektieren.⁵ Selbst in Fällen, in denen es Vormund*innen/ Pfleger*innen recht wäre, ihre Verantwortung in der Sache an das Familiengericht abzugeben, wie es bei schwierigen Entscheidungen etwa am Lebensende eines Kindes vorkommt, ist diese Möglichkeit nicht vorgesehen. In den Fällen der neuen kombinierten Sorgeverantwortung von Pfleger*in und Vormund*in würden Meinungsverschiedenheiten aber gerade dazu führen, dass das Familiengericht einzelne Angelegenheiten zu entscheiden hätte und in die Selbstständigkeit der Amtsführung der Vormund*in bzw. der Pfleger*in eingreifen müsste.
- Der vorliegende Entwurf sieht Aufteilungen der Sorgeverantwortung vor, bei der die dann höhere und selbstständige Verantwortung der Pfleger*in dadurch wieder zurückgenommen wird, dass sie bei Meinungsverschiedenheiten mit der Vormund*in auf das Familiengericht verwiesen wird.
- Die Vorschriften der §§ 1777, 1778 BGB-E erlauben eine Bestellung einer Pfleger*in neben der Vormund*in nur in gegenseitigem Einvernehmen, womit eine Basis für notwendige Abstimmungsprozesse bereits gegeben ist. Auf Abstimmungen in Einzelfragen kön-

⁴ Im Übrigen ist der Anwendungsbereich des § 1798 BGB bereits beschränkt. Er setzt voraus, dass eine nach Personen- und Vermögenssorge geteilte Mitvormundschaft i.S.d. § 1797 Abs. 2 S. 1 BGB vorliegt. Und die Meinungsverschiedenheit muss dann die Personensorge und die Vermögenssorge betreffen. Nun ist der Bereich des Kindesunterhalts der Personensorge zuzurechnen. Über den Kindesunterhalt hinaus sind nur äußerst wenige Mündel vermögend. Dies führt in der Praxis zu einer weiteren Begrenzung der Anwendbarkeit. Eine Anknüpfung an § 1797 Abs. 1 S. 2 BGB scheidet für Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund*in und Pfleger*in aus, da ihnen die Aufgabenkreise gerade nicht mitverantwortlich übertragen wurden, sondern es um Meinungsverschiedenheiten geht, die im Überschneidungsbereich grundsätzlich getrennter Sorgebereiche auftreten.

⁵ Staudinger / Veit (2014) § 1837 BGB, Rn 1f.

nen die beteiligten Sorgeberechtigten auch bei einer gewissen Selbstständigkeit im eigenen Bereich durch ein Kooperationsgebot verpflichtet werden. Bei Meinungsverschiedenheiten sollte die Praxis zunächst aufgefordert sein, **eigenständig Wege zu deren Lösung zu suchen** (ggf. auch mit externer Unterstützung, etwa Supervision) und nicht eingeladen werden, die Verantwortung in der Sache auf das Familiengericht zu verlagern.

- Sollte es zu sehr gravierenden und persistenten Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Sorgeberechtigten kommen, ist es dagegen naheliegend, dass die geteilte Sorgeverantwortung nicht mehr zum Wohle des Kindes ausgeübt werden kann und daher aufgehoben werden muss.

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft schlägt vor, den § 1794 BGB-E in seiner jetzigen Konstruktion aufzugeben. Vorgeschlagen wird weiterhin eine **eigenständige Sorgeverantwortung nach Übertragung einer Pflegschaft nach §§ 1777, 1778 BGB-E kombiniert mit einer Verpflichtung zur Abstimmung im Vorfeld**. Bei nachhaltigen Meinungsverschiedenheiten ist an eine Aufhebung der geteilten Sorge zu denken. Wenn überhaupt, sollte eine familiengerichtliche Entscheidung bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten in abgrenzbaren einzelnen Angelegenheiten der Personensorge sich auf die Übertragung der Entscheidung an eine der beteiligten Sorgeberechtigten beschränken.

Auf die Mindermeinung (S. 7) wird auch hier verwiesen.

IV. Aufsicht des Familiengerichts: §§ 1803, 1804 BGB-E

Die Aufsicht des Familiengerichts über die Vormundschaft wird im vorliegenden Entwurf nicht grundlegend neu gestaltet. Die bisher im Vormundschaftsrecht angesiedelten Vorschriften sollen künftig im Betreuungsrecht verortet sein, werden jedoch fast wortgleich übernommen (§§ 1863ff BGB-E). Der § 1803 BGB-E enthält eine entsprechende Verweisung aus dem Vormundschaftsrecht. Die bisher in § 1837 Abs. 4 BGB enthaltenen Verweisungen auf die §§ 1666, 1666a und 1696 BGB werden in § 1803 BGB-E integriert. Eine Vorschrift, der § 1804 BGB-E, wird neu ins Vormundschaftsrecht eingeführt.

§ 1804 BGB-E Besprechung mit dem Mündel

Der § 1804 BGB-E legt fest, dass das Familiengericht den jährlichen Bericht der Vormund*in und ggf. auch die Rechnungslegung mit dem Kind/Jugendlichen entsprechend dessen Entwicklungsstand besprechen soll (Abs. 1), ebenso wesentliche von der Vormund*in angezeigte Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse (Abs. 2). Die Absicht, das Kind oder den/die Jugendliche*n zu beteiligen und einzubeziehen und so die Aufsicht des Familiengerichts stärker an qualitativen Kriterien und dem Wohl des Kindes/Jugendlichen auszurichten, ist deutlich.

Der Ansatz überzeugt jedoch nicht. Die Aufsicht des Familiengerichts wird durch die Rechtspflege ausgeübt. Deren Berufspraxis ist im Wesentlichen an formalen Abläufen orientiert und die Ausbildung entsprechend gestaltet. Die genannten Anforderungen des § 1804 BGB-E

als vereinzelte Vorschrift können nach Ansicht des Bundesforums nicht die Wirkung entfalten, das berufliche Profil der Rechtspflege so zu verändern, dass eine an Qualität der Vormundschaftsführung orientierte Aufsicht in Angelegenheiten der Personensorge ermöglicht würde. Es kann vielmehr vermutet werden, dass aus der geforderten Besprechung der Berichte mit dem Kind/Jugendlichen relativ formale Anhörungen werden. Eine sinnvolle Besprechung der Berichte, bei der das Kind/die Jugendliche* sich der Rechtspfleger*in öffnet, Positives, Kritik und Beschwerden äußert, wäre sehr voraussetzungsvoll und würde nicht nur veränderte und erweiterte Qualifikationen bei der Rechtspflege voraussetzen, sondern auch Überlegungen zu Ortsterminen und Gestaltung der Gespräche. Vor allem aber stellt sich die Frage, **welchem Ziel die geforderten Besprechungen** dienen sollen. Der vorliegende Entwurf sieht kein Instrumentarium vor, mit dem Ergebnisse von Besprechungen der Berichte rückvermittelt oder Beschwerden der Kinder/Jugendlichen abgeholfen werden könnten. Für das Kind/die Jugendlichen wären solche Besprechungen aus Sicht des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft nur sinnvoll, wenn sich daraus auch – regelmäßig – sinnvolle Folgen ergeben. Anderenfalls werden solche Besprechungen für die betroffenen Kinder zu **lästigen Pflichten**. Solchen oft unliebsamen Gesprächspflichten sind die Kinder und Jugendlichen unter Vormundschaft aber sowieso in weit größerem Maße ausgesetzt als ihre Altersgenossen, die bei den Eltern aufwachsen. Statt einer solchen folgenlos bleibenden Pflicht-Beteiligung wird vorgeschlagen, eine Vorschrift zu formulieren, die Kindern und Jugendlichen **auf eigenes Verlangen ein Recht auf Anhörung** einräumt, wenn sie ein **Anliegen oder eine Beschwerde** haben. Das Familiengericht hätte bereits bei Bestellung der Vormund*in/Pfleger*in sicherzustellen, dass das Kind/die Jugendliche* über die Möglichkeit unterrichtet wird, sich jederzeit mit einer Beschwerde an das Familiengericht zu wenden. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob das Familiengericht der Vormund*in ggf. eine Beratung oder eine gemeinsame Supervision mit dem Kind/Jugendlichen auferlegen könnte. So würde nicht direkt in die selbstständige Amtsführung der Vormund*in/Pfleger*in eingegriffen. Die Möglichkeit der Entlassung der Vormund*in/Pfleger*in bei groben Pflichtwidrigkeiten besteht daneben.

Eine weitere Möglichkeit zur Beteiligung des Kindes / Jugendlichen würde eröffnet, wenn die Vormund*innen verpflichtet würden, den jährlichen Bericht mit dem Kind/Jugendlichen entsprechend dessen Alter und Reife zu besprechen oder gemeinsam zu erstellen.

V. Verstärkte Orientierung am Kindeswohl bei der Auswahl und Bestellung der Vormund*in: §§ 1779, 1780, 1782 BGB-E

Die §§ 1779 und 1780 BGB-E strukturieren die Anforderungen an die Auswahl und Eignung von Vormund*innen neu und § 1782 BGB-E führt als ganz neues Instrumentarium die Bestellung einer vorläufigen Vormund*in ein, wenn bisher noch nicht genügend ermittelt wurde, welche Vormund*in geeignet ist.

§1779 BGB-E Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht

§ 1780 BGB-E Eignung des Vormunds/Vorrang der ehrenamtlichen Vormund*in

Diese beiden Vorschriften ordnen die gegenwärtig gültigen Kriterien der Auswahl und Eignung der Vormund*in neu. Die Vorschrift ist übersichtlich und deutlich mehr am Wohl des Kindes als grundlegendem Kriterium bei der Bestellung der Vormund*in/Pfleger*in orientiert als bisher. Dies wird begrüßt.

In § 1780 Abs. 2 BGB-E wird der **Vorrang der ehrenamtlichen Vormund*in** auch für die Zukunft festgelegt. Der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft leitet sich laut Begründung nicht aus empirischen Erkenntnissen dazu her, dass ehrenamtliche Vormundschaft dem Kindeswohl besser entsprechen, sondern knüpft an programmatischen Werteentscheidungen des Gesetzgebers bzw. der Regierung an, wonach das Ehrenamt zu fördern ist: „Bei dem Vorrang handelt es sich insoweit um eine von der Person und ihren Fähigkeiten unabhängige Werteentscheidung des Gesetzgebers ... Die besondere Bedeutung der aus bürgerschaftlichem Engagement übernommenen Einzelvormundschaft soll hervorgehoben werden und Anlass zur institutionellen Unterstützung durch Jugendamt und Vereine geben“ (S. 122). Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft **sieht den so verstandenen Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft positiv**: Denn die ehrenamtliche Vormundschaft/Pflegschaft bietet besondere Möglichkeiten der Zeitgestaltung, Zuwendung und Nachbetreuung und ist gleichzeitig auf gezielte strukturierte institutionelle Unterstützung angewiesen, damit sie sinnvoll ausgeübt werden kann. Es wird jedoch vorgeschlagen, diejenigen **Sätze in der Begründung**, die nahelegen, die ehrenamtliche Vormundschaft sei „eigentlich“ grundsätzlich besser geeignet als andere Vormundschaftsformen, **mangels empirischer Belege zu streichen** und eher angelehnt an die Begründung des § 1782 BGB-E zu formulieren, die von möglichen Vorteilen spricht. Im Einzelnen sollten diese Sätze gestrichen bzw. modifiziert werden:

- „*Ein solcher Vormund mag zwar in besonderem Maße für die Vormundschaft geeignet sein.*“ (S. 120)
- „*Unabhängig von der persönlichen Eignung im Einzelfall ist der nicht berufsmäßig tätige Vormund vorzugswürdig, da er gegenüber einem beruflichen Vormund mehr Zeit, Engagement und persönliche Zuwendung für den Mündel aufbringen kann.*“ (S.122)

Insbesondere der erste Halbsatz des letzten Arguments ist fehlerleitend. Zwar schließt das Bundesforum sich der Wertung an, dass ehrenamtliche Einzelvormunder*innen potenziell mehr Zeit, Engagement und Zuwendung für ein Kind/Jugendlichen aufbringen könnten. Jedoch ist die Ehrenamtlichkeit kein Garant dafür,

- dass die Vormundschaft tatsächlich zeit- und zuwendungsintensiv ausgeübt wird
- bergen persönlich motivierte Zuwendung und Zeitaufwand auch Gefahren bspw. der emotionalen Übergriffigkeit, aber auch der Enttäuschung, wenn Dankbarkeit erwartet wird
- spielen neben diesen Aspekten auch weitere Gesichtspunkte eine Rolle wie das Verfügen über eine qualitätssichernde Struktur, unterstützende berufliche Netzwerke, Qualifikation des Vormunds etc.

Zudem wäre es hilfreich, wenn in der Begründung – ähnlich wie bei der im Text später folgenden Begründung des § 1782 BGB-E – benannt würde, dass der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft auf institutionelle Förderung und Ausbau abzielt. Erfolg ist an einem Ansteigen der Zahlen zu messen und eine vollständige Umkehrung des Zahlenverhältnisses, nach dem die ehrenamtlichen Vormundschaften in der Minderzahl sind, nicht zu erwarten. Solche Erwartungen, die in der Praxis immer wieder geäußert werden, höhlen positive Motivationslagen eher aus.

Insgesamt betont das Bundesforum nochmals, dass der **Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft** und der **Erhalt und Ausbau dieser Säule** unter den Vormundschaftsformen **begrüßt und unterstützt** wird. Die Begründung solle jedoch so formuliert werden, dass nicht der Eindruck erzeugt wird, die ehrenamtliche Vormundschaft sei die „eigentlich bessere“ Form der Vormundschaft.

§ 1782 BGB-E Bestellung einer vorläufigen Vormund*in

Diese Vorschrift hat während des bisherigen Diskussionsprozesses um das neue Vormundschaftsrecht eine gewisse Unruhe und verschiedenste Befürchtungen ausgelöst. Die Vorschrift soll Raum schaffen für ausgedehntere Ermittlungen zur Auswahl einer geeigneten Vormund*in, insbesondere auch ehrenamtlicher Vormund*in (S.123) und sowohl dem Gericht als auch dem Jugendamt ihre Ermittlungspflichten verdeutlichen. Für das Jugendamt soll noch eine zusätzliche Verpflichtung zur Begründung des Vorschlags an das Gericht in § 53 Abs. 1 SGB VIII-E eingeführt werden.

Aus Sicht des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft ist die Vorschrift und Begründung in der vorliegenden weiterentwickelten Form sinnvoll. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass als Voraussetzung einer angemessenen Umsetzung der Vorschrift aufseiten des Jugendamts oder Vereins, der die vorläufige Vormundschaft übernimmt, **Ressourcen für die weitere Ermittlung** erforderlich sind. Es soll in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass unter den Mitgliedern des Bundesforums teilweise Befürchtungen geäußert werden, die Vorschrift könnte die Auswahl des Jugendamts zunächst als vorläufigen und in der Folge dann endgültige Vormund*in noch zementieren, wenn keine finanziellen bzw. personellen Ressourcen für die Ermittlung geschaffen werden. Der entsprechende Verwaltungs- bzw. finanzielle Aufwand sollte im Gesetzesentwurf benannt werden.

Unter dieser Voraussetzung begrüßt das Bundesforum die Vorschrift.

VI. Typen von Vormündern und Vergütung: § 1775, 1781 BGB-E / § 3, 3b VBVG

Wie weiter oben ausgeführt, sieht das Bundesforum den Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft, die gesetzliche Gleichstellung der anderen Formen, aber auch den flächendeckenden Ausbau der vier verschiedenen Vormundschaftsformen als wichtige Grundlage für die Qualität und Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft/Pflegschaft an.

§ 1775 BGB-E Vormund*in

Die Norm ist klar und übersichtlich gefasst. Das Bundesforum hält lediglich die Formulierung des § 1775 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E, nach der nicht der Verein, sondern **die einzelne Mitarbeiter*in zu bestellen ist**, für kontraproduktiv: In dieser Vorschrift drückt sich Misstrauen gegenüber der Organisation „Verein“ mit ihrer Infrastruktur aus. Während ehrenamtliche Vormundschaften bestimmte Vorteile in der Zeitgestaltung und den Möglichkeiten der Zuwendung mit sich bringen, ist es jedoch **gerade die Infrastruktur, die die besonderen Möglichkeiten der Vereine auszeichnet**: Die Vereine nehmen in der Qualitätsentwicklung bei den Vormundschaften tatsächlich und potenziell eine Vorreiter-Rolle ein.⁶ Denn die vormundschaftsführenden Vereine haben mit ihren gegenüber öffentlichen Jugendhilfeträgern freieren Gestaltungsmöglichkeiten und dem Vorhalten einer eigenen Infrastruktur besondere Möglichkeiten, die Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft voranzutreiben. Eine Stärkung dieser Rolle verlangt eher Anerkennung für und eine weitere Unterstützung des Ausbaus der Infrastruktur, die auch der Anwerbung und Schulung ehrenamtliche Vormund*innen zugutekäme. Insoweit sind Vereine auch auf angemessene Vergütung bzw. weitere erschließbare Finanzquellen angewiesen, ohne dass ihnen in diesem Zusammenhang „Doppelfinanzierung“ vorgeworfen wird. Wer erwartet, dass der infrastrukturelle Rahmen für Vormundschaften durch Stundenentgelte von 33,50 Euro mitfinanziert werden kann, ist von der gegenwärtigen Realität weit entfernt.

Die Vereine, die Mitglieder des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft sind, stehen einer persönlich geführten Vereinsvormundschaft mit großer Offenheit gegenüber. Die Vereine haben immer schon eine konkrete Vormundschaft einer konkreten Mitarbeiter*in „übertragen“, um eine nachhaltige persönliche Führung der Vormundschaft zu gewährleisten. Das Bundesforum hält es aber – wie oben schon ausgeführt – für eine Fehleinschätzung, dass die namentliche familiengerichtliche Bestellung einer Mitarbeiter*in eines Vereins eine solche persönliche Führung der Vormundschaft sichern würde. Vielmehr muss von den Vereinen erwartet werden, dass sie als Arbeitgeber*innen die Einhaltung der Vorschriften befördern, die bspw. die unabhängige Führung der Vormundschaft im Interesse des Kindes/Jugendlichen (§ 1791 Abs. 1 BGB-E) oder den regelmäßigen Kontakt mit dem Kind/Jugendlichen (§ 1791 Abs. 3 BGB-E) sowie die persönliche Förderung der Pflege und Erziehung des Kindes/Jugendlichen (§ 1796 Abs. 1 BGB-E) verlangen. Über eine entsprechende Ergänzung des § 54 SGB VIII (Erlaubnis zu Vereinsvormundschaften) könnte bei der Anpassung der SGB VIII-Vorschriften noch beraten werden.

§ 1781 Berufs- und Vereinsvormund*in, Jugendamt als Amtsvormund*in

Es wird begrüßt, dass in Abs. 1 der Vorschrift festgelegt wird, dass Anzahl und Umfang der bereits zu führenden Vormundschaften/Pflegschaften bei der Bestellung zu berücksichtigen

⁶ Hier einen Verweis auf das Qualitätshandbuch des KJF.

sind. In Bezug auf die Vereine stellt sich allerdings die Frage, ob die einzelnen Mitarbeiter*innen oder nicht vielmehr der Verein selbst zur Auskunft verpflichtet sein sollte. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Landesrichtlinien zur Erlaubniserteilung bereits Vorgaben zur Fallzahl enthalten: In Nordrhein Westfalen sollen durchschnittlich 30 Fälle auf eine Vollzeitstelle entfallen, eine maximale Fallzahl von 50 soll nicht überschritten werden. In Bayern liegt die Fallzahl bei 30. Wenn jedoch die Vereine zu entsprechenden Angaben über die tatsächliche Fallzahl verpflichtet werden, sollte über eine entsprechende Auskunftspflicht auch bei den Behörden nachgedacht werden. Neben der Anzahl der bereits geführten Vormundschaften sollten ggf. weitere Aufgaben mit benannt werden müssen, da häufig gerade z.B. Betreuungen und Verfahrensbeistandschaften von Mitarbeiter*innen der Vormundschaftsvereine bzw. Berufsvormunder*innen übernommen werden.

Die im Fall der Amtsvormundschaft des Jugendamts geforderte **Vorab-Benennung** der Person, die diese Vormundschaft führen soll, wird in mehrfacher Hinsicht als **ungeeignet** gesehen:

- In den weitaus meisten Fällen wird die Vormund*in/Pfleger*in in einem Verfahren nach § 1666 BGB von der Richter*in gleichzeitig mit dem Beschluss zum Entzug der Sorge bestellt. Eine Vorab-Benennung in diesen Fällen passt nicht in die zeitlichen Abläufe und würde eine Art „Vorratsbenennung“ erfordern.
- Die Vorab-Benennung **läuft der Vorschrift § 55 Abs. 2 SGB S. 2 VIII zuwider**, nach der das Jugendamt das Kind/die Jugendliche* zur Auswahl der Person, die die Vormundschaft/Pflegschaft führt, mündlich anhören soll. Diese Vorschrift hat in den Jugendämtern in der Praxis vielfach dazu geführt, dass in Kenntnis des Kindes und auch nach Gesprächen zumindest Überlegungen angestellt werden, welche Person am besten geeignet ist, die Vormundschaft/Pflegschaft für ein bestimmtes Kind zu führen, wenn auch die explizite Anhörung zur Auswahl die Ausnahme geblieben ist. Insofern wird **bezweifelt**, dass eine – laut Begründung des vorliegenden Entwurfs (S. 123) – **geplante Anpassung und dann wohl Rücknahme** der Anhörungspflichten in § 55 Abs. 2 SGB VIII sich positiv auswirken würde.
- Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft sieht es zudem als **Missverständnis** an, dass eine persönliche Führung der Vormundschaft und Verantwortungsgefühl bei Amts- und Vereinsvormund*innen v.a. durch die namentliche Benennung, im Fall der Vereinsvormundschaften durch namentliche Bestellung bestimmter Personen an das Familiengericht zu erreichen ist. Diejenigen Vorschriften, die Rechte des Kindes und Pflichten des Vormunds explizit definieren, sowie die Vorschrift in § 55 SGB VIII zur Fallzahlenbegrenzung sind vielmehr entscheidend für eine persönliche Führung und Verantwortungsübernahme in der Vormundschaft/Pflegschaft.

Die Vorab-Benennung sowie die im vorliegenden Gesetzesentwurf gewählte Form der direkten Bestellung einer Mitarbeiter*in des Vereins (s. zu § 1775 BGB-E) lässt die Anerkennung der tragenden Leistungen, die Institutionen mit ihrer Infrastruktur in der Vormundschaft/Pflegschaft erbringen und die bspw. bzgl. der ehrenamtlichen Vormundschaft auch eingefordert werden, vermissen. Isoliert – durch die Aufnahme der Verpflichtung zur Vorab-

Benennung – auf eine persönlich geführte Amts-oder Vereinsvormundschaft zu zielen, ohne weitere Instrumente, die die frühzeitige Einbeziehung von Interessen und die Stärkung von Verfahrensrechten Minderjähriger bei der Auswahl der am besten geeigneten Vormund*in im Verfahren bei einem Sorgerechtsentzug/Ruhensfeststellung sichern helfen, lässt befürchten, dass diese Beteiligungsrechte ausgehöhlt werden. Einer gesetzlichen Pflicht, die von Jugendämtern (und Vereinen) benannten Mitarbeiter*innen dem Familiengericht jeweils **im Nachhinein** zu nennen, steht das Bundesforum dennoch positiv gegenüber. So wird dem Familiengericht die Möglichkeit gegeben, bei Wechseln oder Entlassungen ggf. den Hintergrund zu erfragen. Vertretungsregelungen sollten hiervon unbenommen bleiben.

§ 3 VBVG Aufwändungsersatz des Vormunds

3b VBVG Vergütung und Aufwändungsersatz für Vormundschaftsvereine

In § 3b VBVG wird erstmalig eine Regelung zur Vergütung und Aufwändungsersatz für den Vormundschaftsverein aufgenommen. Damit wird ein Gleichlauf mit den Regelungen im Betreuungsrecht geschaffen und zugleich höchstrichterliche Rechtsprechung umgesetzt. Die Aufnahme dieser Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Unberührt bleibt die Positionierung des Bundesforums, nicht die persönlich bestellte Vereinsvormund*in, sondern den Verein selbst zu bestellen (vgl. § 1775 BGB-E).

Sofern die selbstständige Berufsvormundschaft und die Vereinsvormundschaft jedoch als wesentliche Elemente der Vormundschaftsführung neben der Amtsvormundschaft erhalten werden sollen, bedarf es zeitnah einer Anpassung der Vergütungssätze.

Ebenso bedarf es auskömmlicher Finanzierungsregelungen zumindest auf Länderebene zu einem nachhaltigen Ausbau der ehrenamtlichen Vormundschaft durch die Vormundschaftsvereine.

VII. Weiteres:

§ 1788 BGB-E - Amtsvormundschaft bei vertraulicher Geburt

Um Interessenkollisionen zu vermeiden, ist es nicht nur im Falle der vertraulichen Geburt, sondern auch im Fall von Kindern, die in einer so genannten Babyklappe abgelegt werden, notwendig, eine gesetzliche Vormundschaft durch das Jugendamt vorzusehen. Es soll ausgeschlossen werden, dass Träger, die solche – gesetzlich zwar nicht vorgesehenen, aber geduldeten – Babyklappen betreiben, anschließend auch selbst zum Vormund bestellt werden und die Adoption anbahnen. Eine solche Verschränkung von Zuständigkeiten birgt ein Risiko der Vermittlung von Kindern an Träger-nahe Adoptiveltern. Eine entsprechende Formulierung

sollte nicht den Begriff der Babyklappe nennen, sondern auf den unbekanntem Personenstand der Neugeborenen bzw. sehr kleinen Kinder abzielen.⁷

Adoptionsvormundschaft (gegenwärtig § 1751 BGB)

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft möchte darauf aufmerksam machen, dass es im Sinne eines übersichtlichen und vollständigen Entwurfs geboten erscheint, die bisher nur im Adoptionsrecht (§ 1751 BGB) geregelte Adoptionsvormundschaft im 2. Kapitel des Untertitel 1 „Begründung der Vormundschaft“ aufzunehmen.

Verlängerte Vormundschaft

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft weist darauf hin, dass u.a. im Zuge der verstärkten Diskussion um das Careleaving auch deutlich geworden ist, dass das abrupte Ende von Vormundschaften mit dem 18. Geburtstag im Falle aller professionellen Vormundschaften und Pflegschaften dem Bedarf der betroffenen jungen Erwachsenen in vielen Fällen nicht entspricht. Die Möglichkeit, anschließend rechtliche Betreuung zu stellen, geht in vielen Fällen am geltenden Recht und an den Bedürfnissen der 18-jährigen jungen Erwachsenen vorbei. Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft hat sich mit der Ausgestaltung einer „verlängerten Vormundschaft“ bislang nicht befasst, gibt aber zu bedenken, dass dieser Bedarf in etlichen Fällen besteht.

Im Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft wirken mit:



⁷ s. auch Hinweise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF) vom 14. April 2015 zur Aufnahme einer Regelung für die Sicherung der Unabhängigkeit von Vormündern nach dem Auffinden von Kindern mit nicht feststellbarem Personenstand